

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

info.vernehmlassung@gef.be.ch

Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des kantonalen Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir sind uns bewusst, wie schwierig es ist, bei der Frage der Integration von Ausländerinnen und Ausländer, Konsens zu finden. Das Gesetz stellt eine gute Grundlage dar, um die kantonale Integrationspolitik sachbezogen auf die Zukunft auszurichten. Unsere Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit Organisationen und Hilfswerken, die sich in der Migrations-Alliance Bern zusammen geschlossen haben. Unsere Organisation legt dabei besonderes Gewicht auf die folgenden Feststellungen:

Grundsätzliches

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Zweck des Gesetzes sich auf die *gesamte ausländische Bevölkerung* bezieht. Anders als dies in der Bundesgesetzgebung der Fall ist, sehen wir hierin den Willen, der Wirklichkeit des Migrationsgeschehens im Kanton Bern adäquat Rechnung zu tragen. Zu denken ist etwa an die nicht geringe Zahl von EU-Staatsangehörigen, die im Agrar- und Tourismussektor im Niedriglohnbereich arbeiten und deren Integrationschancen schichtbedingt ungleich sind. Ferner gibt diese Formulierung des Zwecks aus unserer Sicht auch die Möglichkeit, bei politischen Fortschritten in der öffentlichen Diskussion spezifische Massnahmen aufzulegen, die den nach Artikel 2 Absatz 1 ausgeschlossenen Gruppen zugute kommen.

Wir begrüssen im Weiteren, dass das *Prinzip der Gegenseitigkeit* unterstrichen und die *Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung* in den Gesetzeszweck aufgenommen werden. Im Entwurf und im Vortrag kommt allerdings noch sehr wenig zum Ausdruck, wie die Gegenseitigkeit konkret umgesetzt werden soll. Es besteht nach wie vor der Eindruck, dass das „Fordern“ stärker gewichtet ist als das „Fördern“. Insbesondere wird – abgesehen vom allgemein gefassten Diskriminierungsverbot – die einheimische Wohnbevölkerung nicht zu einem Eigenbeitrag zur Integration aufgefordert, obwohl die Analyse des regierungsrätlichen Vortrags aufzeigt, dass gerade hier über die strafrechtliche Erfassung von Diskriminierung hinaus ein grosser Bedarf an Information und Sensibilisierung besteht. Ein ganz besonderes Augenmerk gilt den Arbeitgebern, die eine wesentliche Rolle bei der Integration von AusländerInnen spielen.

Aus unserer Sicht muss zudem die weit verbreitete Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung (S. 6 des Vortrages) von den Behörden im Hinblick auf die Wahrung des gesellschaftlichen Friedens ernster genommen und professionell umgesetzt werden.

Einen integrationspolitischen Fortschritt versprechen aus unserer Sicht die *Erstgespräche*. Über das persönliche Gespräch und den Aufbau von persönlichen Beziehungen zwischen Zuwandernden und Behörden kann, wie die Erfahrungen zeigen, mehr für die tatsächliche Integration und die Loyalitätsbindung an die hiesige Gesellschaft erreicht werden als durch unpersönliche Abgabe von Broschüren oder kontrollierende oder gar repressive Massnahmen. Erstgespräche und eine *selbstverständliche Vernetzung der Zuwandernden von Anfang an mit der hiesigen Gesellschaft* sind aus unserer Sicht das beste Mittel. Die Behörden können so positiv und effizient einen Prozess in Gang setzen, der so oder so Zeit in Anspruch nimmt. Mit dem Erstgespräch und der Vermittlung von Basisinformationen wird symbolisch wie praktisch ein wichtiges Zeichen der Willkommenskultur gesetzt und so letztlich Parallelgesellschaften vorgebeugt.

Skeptisch stehen wir der *Einführung von Integrationsvereinbarungen* gegenüber. Die inzwischen vorliegenden Auswertungen des Pilotprojektes der Fachhochschule Nordwestschweiz; Hochschule für Soziale Arbeit (mit finanzieller Beteiligung des Bundesamtes für Migration) und des laufenden Pilotprojektes in Ostermündigen müssen unbedingt bei der Ausgestaltung der Abläufe Erstgespräche – Beratung - Integrationsvereinbarung berücksichtigt werden. Andernfalls entsteht ein nicht zielführender und zudem unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Aus unserer Sicht sollte in den – im Verhältnis zur Gesamteinwanderung wenigen – Fällen von besonderem Integrationsbedarf das Schwergewicht auf eine beratend-begleitende Unterstützung gelegt werden.

Ein gravierender Mangel des Entwurfs ist, dass er keine präzise gesetzliche Grundlage dazu enthält, was der Inhalt allfälliger Integrationsvereinbarungen sein kann. Unklar sind zudem die *Abläufe und Kompetenzen zwischen den Beratungsstellen und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und der Migrationsbehörde*. In der vorliegenden Form besteht in den Artikeln 8 bis 11 die Gefahr eines Willkürpotentials, das beseitigt werden muss, bevor der Entwurf dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Wir bedauern, dass, anders als im kantonalen Integrationsleitbild, die Ausführungen im Gesetz stark einer *Defizitsicht* der Ressourcen von Ausländerinnen und Ausländern verhaftet bleiben. Die Sicht, dass diese bis heute massgebend zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons beigetragen haben und der Kanton auf diese Kraft auch in Zukunft angewiesen sein wird, ist im Geist des Gesetzesentwurfs weitgehend ausgeblendet.

Wir vermissen zudem eine *Berücksichtigung der Arbeit der Kirchen* im Integrationsbereich. Diese pflegen gerade im Kanton Bern traditionell eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen. Sie haben früh auch die Bedeutung von Religion für Migrantinnen und Migranten erkannt und sich öffentlich für die konkrete Würdigung und Förderung dieses Aspektes im Integrationsprozess eingesetzt. Angesichts der aktuellen Entwicklungen rund um die Ausgrenzung von Musliminnen und Muslimen dürfte der Ruf nach konkreten Massnahmen des Staates zur Wahrung des sozialen Friedens und zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs lauter werden. Präventives Handeln ist deshalb gerade in diesem Feld angesagt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Artikel 1

Ergänzend zu unserer grundsätzlicher Bewertung (siehe oben) noch einige Bemerkungen: Wir kennen die politische Debatte rund um die Integration von Kindern von Sans Papiers oder von

lange hier anwesenden Personen mit ablehnendem Asylentscheid. Dennoch: Aus unserer Sicht darf der Kanton Bern nicht ausser Acht lassen, dass er seinen rechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 2 der UNO-Kinderrechtskonvention nicht nachkommt. Darin heisst es, dass die Vertragsstaaten (darunter die Schweiz) sich zu Massnahmen verpflichten, damit „das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status ... seiner Eltern ... geschützt wird.“ Mit anderen Worten: Gestützt auf Artikel 1 sollten Antidiskriminierungs- und damit Integrationsmassnahmen auch den Kindern der genannten Gruppen offen stehen.

Artikel 2 Absatz 1

Wir bedauern die hier verankerte Einschränkung gegenüber der in Artikel 1 umschriebenen Zielgruppe des Gesetzes. Dieser Tribut an mehrheitsfähige politische Sichtweisen verhindert, gerade dort integrationspolitisch tätig zu werden, wo die Not am grössten und die bisherige Integrationspolitik gescheitert ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass in Zukunft die Kinder von Personen mit F- und N- Status oder von Sans Papiers (siehe oben der Hinweis auf die UNO-Kinderrechtskonvention) nicht von den Integrationsmassnahmen ausgeschlossen werden. Dies sollte aber ausdrücklich im Kommentar zum Gesetz festgehalten werden.

Wir schlagen zudem folgende **Änderung** vor:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Integration gelten für alle rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer.“

Begründung: Bei neu Zuziehenden ist am Anfang oft unklar, ob sie kurz- oder längerfristig hier bleiben werden. Integrations Schritte sind in jedem Fall und von Anfang an wichtig und prägend für die Zukunft. Ein besonderes Augenmerk gilt Personen des Asylbereichs (N-Ausweis), sobald sie eine zu definierende Aufenthaltsdauer im Kanton Bern haben. Dank gezielten präventiven Förder- und/oder Bildungsmassnahmen soll verhindert werden, dass ihre potentielle Integration (mit der Erteilung einer vorläufigen Aufnahme gilt laut AuG das Primat der Integration) erschwert wird, indem sie monate- oder jahrelang keine Beschäftigung hatten und kaum am hiesigen Leben teilnehmen durften. Ein besonderes Augenmerk bedürfen, wie schon erwähnt, die Kinder von Asyl Suchenden, damit wichtige Schritte nicht verpasst werden.

Auch werden die Unterschiede im Rechtsstatus zwischen Personen aus dem EU-Raum und aus Drittstaaten zu wenig berücksichtigt.

Artikel 2 Absatz 2

Dass der Schutz vor ethnisch-kultureller Diskriminierung für alle Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern gewährleistet werden soll, ist sehr positiv. Wie die Erfahrung zeigt, ist die ethnisch-kulturelle Diskriminierung häufig auch Ursache von wirtschaftlichen und sozialen Diskriminierungen. Wir gehen davon aus, dass mit der Formulierung „ethnisch-kulturell“ auch die zurzeit politisch im Vordergrund stehenden religiösen Diskriminierungen erfasst sind.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) spricht von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Rassismusbekämpfung und orientiert sich am normativen Rahmen der UNO-Konvention gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Wir empfehlen eine Anpassung an den EKR-Wortgebrauch.

Artikel 3 Absatz 1

Integration setzt nicht nur den Willen zur Integration und gegenseitige Offenheit voraus sondern auch, dass die entsprechenden strukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört die Beseitigung von rechtlichen Integrationshemmnissen. Siehe Bemerkungen zu Artikel 4 Absatz 2.

Artikel 4 Absatz 2

Die Beseitigung von rechtlichen Integrationshemmnissen und von Hemmnissen beim Zugang zu kantonalen und kommunalen Leistungen ist eine wichtige Forderung integrationspolitisch engagierter Kreise und ein Kernstück des staatlichen Handelns, wenn das Prinzip der

Gegenseitigkeit ernst genommen wird. Es geht auch um die Beseitigung unsichtbarer Barrieren in der "Kultur" von Institutionen, die bestimmte Personen ausschliessen. Institutionen müssen reformiert werden, um Vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Leider fehlen im Gesetzesentwurf entsprechende konkretisierende Bestimmungen. Wir ersuchen Sie daher, Artikel 25 (siehe dort) entsprechend zu ergänzen.

Artikel 4 Absatz 3

Wir gehen davon aus, dass die Ausgestaltung der Mitsprache bei der Umsetzung der Förderung der Integration auf Verordnungsstufe näher umschrieben und in der Praxis systematisch im Rahmen derselben Verfahren durchgeführt wird, wie sie auch für die schweizerische Bevölkerung im Kanton vorgesehen sind (Vernehmlassungen, Partizipation auf Gemeinde- und Kantonsebene in Gremien des Bildungs-, Raum- und Verkehrsplanungsbereiches sowie in der Quartierentwicklung etc.). Da der Weg zum Ausländerstimm- und wahlrecht derzeit noch blockiert ist, sollten alle anderen Instrumente der Partizipation der Bevölkerung systematisch auch für die ausländische Bevölkerung und ihre Organisationen geöffnet werden. Zu prüfen wäre auch, ob die Abstimmungsunterlagen interessierten ausländischen Personen auf Wunsch als Information zugestellt werden sollten, wie dies die Stadt Bern praktiziert.

Artikel 5

Dem Grundsatz und den Schwerpunkten der Umsetzung stimmen wir zu. Besondere Aufmerksamkeit wird in der Umsetzung der vorschulischen und schulischen Bildung zu schenken sein. Wir stellen dankbar Fortschritte in diesem Bereich fest. Es zeigt sich aber, dass die Bildungsstrukturen einschliesslich der Berufsbildungsstrukturen (und der Lehrmeister!) immer noch viel nachzuholen haben, bis sie den durch die Migration veränderten Gegebenheiten gerecht werden können. Integration ist eng mit wirtschaftlicher Selbständigkeit verknüpft. Die wirtschafts- und bildungspolitischen Ziele des Kantons sind daher besser auf die integrationspolitischen Bedürfnisse abzustimmen.

Die Ausführungen im regierungsrätlichen Vortrag zur Frage der Verwendung von Nichtamtssprachen im Verkehr der Behörden mit anderssprachigen Bewohnern sind differenziert.

In Umsetzung von **Artikel 5 Absatz 3** sollte in Zukunft in allen Verwaltungsverfahren mit Entscheidcharakter (z.B. in der Sozialhilfe) die Garantie des rechtlichen Gehörs und damit – bei Bedarf – auch der Beizug von interkulturellen Übersetzern und Übersetzerinnen verbindlich verankert werden. Ferner muss, wenn es um die staatliche Pflicht des Schutzes von Leib und Leben geht, behördlicherseits die Verständigung mit Personen, die (noch) keine Amtssprache sprechen, zwingend sichergestellt werden (Gesundheitsbereich, z.B. Epidemievorsorge; Katastrophenschutz etc.).

Artikel 6 Absatz 1

Wir begrüssen diesen Ansatz: Nur mit differenzierten Angeboten kann man den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen.

Artikel 7

Die Information der Gesamtbevölkerung ist zentral, um dem Prinzip der Gegenseitigkeit Nachachtung zu verschaffen. Neben allgemeiner Information ist auch die Sensibilisierung spezieller Zielgruppen der einheimischen wie der ausländischen Bevölkerung zu fördern. Bewährt haben sich auch informelle Wege via Multiplikatoren oder aufsuchende Arbeit. Die Beratungsstellen sind dabei auch für die Information und Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung mit einzubeziehen.

Nach Artikel 10 Integrationsverordnung des Bundes sind auch Gemeinden zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung verpflichtet. Dem muss **Artikel 7 Absatz 1** Rechnung tragen.

Artikel 8

Mit der Einführung von Erstgesprächen in den Gemeinden und der Unterstützung der Ausländerinnen und Ausländer durch die regionalen Beratungsstellen bei einem besonderen Integrationsbedarf wird eine positive Grundlage geschaffen, um mit einer Integrationspolitik Ernst zu machen, die nicht allein auf Abwehr oder Repression setzt. Es liegt auf der Hand, dass hierfür zusätzliche finanzielle Mittel notwendig sind. Für alle Fragen rund um die Umsetzung dieses neuen Integrationsinstruments sollten die Erfahrungen von bereits hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer beigezogen werden. Unter diesen befindet sich eine grosse Zahl von Integrationsfachpersonen.

Richtig ist, dass der Gesetzesentwurf in **Artikel 8 Absatz 4** versucht, mit einer Definition des besonderen Integrationsbedarfs den vollziehenden Behörden Richtlinien zu geben und Willkür zu vermeiden. Hinter die unter a – d genannten Kriterien sind allerdings gewisse Fragezeichen zu setzen: Damit können Vorurteile gefestigt werden. Allein die Tatsache, dass eine Familie Kinder im vorschul- oder im schulpflichtigen Alter hat, deutet aus unserer Sicht noch nicht auf einen besonderen Integrationsbedarf hin. Die Kriterien könnten sich mit der Zeit wieder verändern und sollten aus unserer Sicht eher auf Verordnungsebene geregelt werden.

Da beim Personal in Gemeinden oder Beratungsstellen nicht selbstverständlich damit gerechnet werden kann, dass es die integrationspolitische Perspektivenänderung des Staates wirklich so internalisiert hat, dass es die Erst- und Beratungsgespräche fruchtbringend führen kann, sind aus unserer Sicht vorgängig sorgfältige Schulungen vorzusehen. Neben dem Zurverfügungstellen von standardisierten Unterlagen sollten auch Kurse stattfinden, in denen Erst- und Beratungsgespräche im Sinne der Bestimmungen geübt werden.

Artikel 9

Artikel 9 Absätze 2 und 3 schlagen wir vor wie folgt zu **ändern**:

"Die Beratungsstelle klärt gemeinsam mit den von der Gemeinde zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländern ab, welche Integrationsmassnahmen notwendig sind, und berät und unterstützt diese in deren Integrationsprozess.

Die Beratungsstelle informiert die Gemeinde regelmässig über die Ergebnisse ihrer Beratung und Begleitung."

Begründung: Im Fall eines spezifischen Integrationsbedarfs sollten in den Beratungsstellen nicht nur Abklärungen stattfinden, während die Gemeinden über die Finanzierung von Integrationsmassnahmen oder allenfalls über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung entscheiden. Aus unserer Sicht sollten Beratungsaufgaben, Entscheidkompetenz und die entsprechende Finanzierung von Massnahmen zusammenfallen. Die Beratungs- und Abklärungsgespräche sollten im Sinne einer konstruktiven Begleitung vor allem zur Motivation und Unterstützung für die Integration der zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländer genutzt werden. Die bisherigen Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, dass ein beziehungsbasiertes, professionell ausgestaltetes Case-Management besser wirkt als administrative Abläufe, in denen die Verantwortung der Entscheidträger und diejenige der zu Integrationsanstrengungen Aufgeforderten nicht gegenseitig transparent sind. Dies birgt auch zusätzlich die Gefahr in sich, dass alle Seiten demotiviert werden.

Artikel 10 und 11

Der Einführung von Integrationsvereinbarungen stehen wir, wie eingangs gesagt, sehr skeptisch gegenüber. Bereits den Begriff halten wir für irreführend und damit für rechtspolitisch fragwürdig, da es sich um ein rechtlich asymmetrisches Konstrukt handelt. Die Erfahrung über einen längeren Zeitraum wird zeigen, ob die dahinter manifest werdende Haltung des Staates und ob der damit verbundene administrative Aufwand wirklich zum Ziel führen. Auch wenn nicht zu bestreiten ist, dass es immer wieder Einzelpersonen gibt, die sich der Integration verweigern und die damit der Allgemeinheit unverhältnismässige Kosten verursachen, ist doch

fraglich, ob sich der Gesamtkostenaufwand im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen lohnt.

In all jenen Fällen von tatsächlicher Renitenz sind Verfügungen der Migrationsbehörde oder der Gemeinden oder Sanktionsmassnahmen im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe oder des Erwachsenen- und Kinderschutzes aus unserer Sicht ausreichend geeignete Mittel. Integrationsvereinbarungen sind insbesondere in denjenigen Fällen keine Lösung, wo die Wirklichkeit des Arbeitsmarkts Ausschluss produziert, ein Ausschluss notabene, von dem auch viele Schweizerinnen und Schweizer zunehmend betroffen sind.

Die kürzlich erschienene wissenschaftliche Evaluation der Piloterfahrungen in anderen Kantonen und die Auswertung des Pilotprojektes auf Gemeindeebene bieten wertvolles Material, um die Umsetzung von Integrationsvereinbarungen im Kanton Bern gründlich zu überdenken.

Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1

Die Rollenteilung und Verantwortlichkeiten zwischen Migrationsbehörde und Gemeinde sind noch zu offen formuliert. Es wird nicht deutlich, wann und warum Integrationsvereinbarungen von der Migrationsbehörde oder von der Gemeinde abgeschlossen werden. Die Kriterien hierfür müssten im Gesetz klar festgehalten werden. Was ist ihr Mehrwert gegenüber einer professionellen Beratung und Begleitung? Sollten mit den Vereinbarungen Bürgerinnen und Bürger anvisiert werden, die sich auf die Bestimmungen der Freizügigkeitsabkommen berufen können, so ist deren Rechtskonformität zu überprüfen.

Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2

Die Bestimmungen sprechen von Sprach- oder Integrationskursen oder „einer anderen Integrationsmassnahme“. Hier fehlt die Definition, was unter „andere Integrationsmassnahme“ zu verstehen ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend, hier rechtlich Klarheit zu schaffen, weil solche anderen Integrationsmassnahmen u.U. in die Privatsphäre von Personen eingreifen und weil sie finanzielle Konsequenzen haben.

Artikel 12 – 15

Artikel 12 verspricht bei korrekter Umsetzung einen echten integrationspolitischen Fortschritt.

Artikel 13 ist aus unserer Sicht eine sehr schwach formulierte Verpflichtung, da ArbeitgeberInnen eine ganz zentrale Rolle bei der wirtschaftlichen wie bei der sozialen Integration von MigrantInnen spielen: Der diskriminierungsfreie Zugang zum Arbeitsmarkt ist eine zentrale Forderung für die Integration. Zur Konkretisierung von Artikel 1 Buchstabe g schlagen wir deshalb folgende **Ergänzungen** vor:

Neu Artikel 13 Absatz 2: "Sie gewähren Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Lehrstellen und Stellen den gleichen Zugang wie den Einheimischen."

Neu Artikel 15 Absatz 3: "Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die in ihren Betrieben keine Diskriminierungen aufgrund von ethnisch-kultureller Herkunft zulassen."

Artikel 16 – 18

Die Genehmigung der Massnahmenpläne zum Vollzug des Gesetzes durch den Regierungsrat unterstreicht den Willen, dem Gesetz auch tatsächlich Wirksamkeit zu verleihen und die notwendigen Massnahmen nicht durch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Direktionen zu verwässern oder unmöglich zu machen. Da Integrationsmassnahmen fast immer Querschnittsaufgaben sind, ist eine starke Führung und verbindliche Steuerung sehr zu begrüssen.

Artikel 19

Die Integrationskommission kann für die Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik eine wichtige Rolle spielen und die Erarbeitung der Instrumente des gesetzlichen Informationsauftrags wirkungsvoll unterstützen. Voraussetzung ist, dass sie kontinuierlich und rechtzeitig in sämtliche Konsultationsverfahren einbezogen wird.

Artikel 21

Wir begrüssen, dass konkrete Massnahmen umschrieben sind. Auch wenn ein grosser Teil der Integrationsarbeit in den so genannten Regelstrukturen stattfindet, wird die Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik doch *zusätzliche Mittel* brauchen, Mittel, die in der Erstphase der Einwanderung und im Präventions- und Bildungsbereich eingesetzt werden sollten. Bei der Prioritätensetzung dürfen die Massnahmen, die auch die einheimische Bevölkerung betreffen, nicht vergessen gehen (Buchstaben e, g und l), soll das Prinzip der Gegenseitigkeit umgesetzt werden. Durch Umlagerung der erheblichen, im Repressionsbereich aufgewendeten Mittel sollte der Zusatzbedarf in Grenzen gehalten werden können.

Artikel 25

Zur Konkretisierung von Artikel 4 Absatz 2 schlagen wir vor:

Neu Artikel 25 Absatz 1: "Der Regierungsrat erstellt ein Inventar der rechtlichen und strukturellen Integrationshemmnisse im Kanton Bern und sorgt im Rahmen seiner Kompetenz für deren Abbau."

Artikel 25 Absatz 1 des Entwurfs wird neu Artikel 25 Absatz 2.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungseingabe danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, bestens und grüssen Sie freundlich.

Kirchliche Kontaktstelle für
Flüchtlingsfragen



Anne Durrer
Geschäftsleitung